

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in
der Stadt Heiligenhaus (Wettbürosteuersatzung) vom 24.07.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW s. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Heiligenhaus (Wettbürosteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Heiligenhaus vom 22.03.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2021 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Heiligenhaus (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 24.07.2023

gez.
Michael Beck
Bürgermeister